

.....  
.....  
.....  
(Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen)

## **Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 6 BauG**

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde THAL  
Am Kirchberg 2  
8051 Thal

**Betrifft:** Anzeige gemäß § 20 Z. 3 bis 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG),  
LGBl. Nr. 59/1995 idgF über:

3. Die Errichtung/Änderung/Erweiterung<sup>1)</sup> von:

- a) **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen** (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dergleichen);
- b) **Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;**
- c) **Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 Meter;**
- d) **Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen;**
- e) **Sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragsmasten;**
- f) **baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundebrichteplätze;**
- g) **die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;**
- h) **Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,50 m;**

4. **Veränderungen des natürlichen Geländes** von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;

5. **die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem**, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;

6. **die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z. 34a) oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern.**

Gemäß § 20 Z. 3 bis 6 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....  
.....  
.....  
.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr. ....,

EZ.: ....., KG.: Thal, in Thal.

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 4 BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen .

Die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke haben durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihre Zustimmung zu der geplanten Geländeänderung erteilt <sup>2)</sup>.

....., am .....  
.....  
Unterschrift des Anzeigepflichtigen

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Nur bei Anzeigen gem. Punkt 9.  
Bei Vorhaben nach Punkt 1 bis 8 und 10 bis 11 streichen

## **MERKBLATT**

### **zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 6 BauG**

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 6 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3<sup>1)</sup>;
- im Fall einer größeren Renovierung (§ 4 Z. 34a) zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z. 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz.

3. Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hiezu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.

4. Bei Antennen- und Funkanlagentragmasten, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.

(3) die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

Nach Fertigstellung:

- ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrmeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;

<sup>1)</sup> Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
- für Bauten die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
- wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
- sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.